

Heike Baranzke

Grundzüge einer Ethik der Supervision

Versuch einer Explikation und ethischen Begründung des professionsethisch-humanistischen Selbstverständnisses berufsbezogener Beratung

Zusammenfassung

Die gleichursprüngliche Wurzel von (Fall-)Supervision und Sozialer Arbeit bildet die Kritik an gesellschaftlichen Verhältnissen im Modus praktischen Handelns. Im Zuge der Professionalisierung und Institutionalisierung der Sozialen Arbeit in einem entstehenden Sozialstaat entwickelte sich Supervision zu einem grundlegenden Instrument kritischer Reflexion. Zugleich wuchs sie über ihr angestammtes Feld der Sozialen Arbeit hinaus und findet mittlerweile in einem breiten Spektrum beruflicher Felder Anwendung, das seinerseits die supervisorische Praxis theoretisch und methodisch erweitert und diversifiziert. Diese Entwicklungen standen und stehen ihrerseits unter dem Einfluss tiefgreifender gesellschaftlicher Transformationsprozesse (Bürokratisierung, Ökonomisierung etc.). Aus dieser komplexen Lage resultiert nicht nur das Erfordernis einer *selbstkritischen Reflexion* auf wissenschaftlich fundierte Methoden, Formate, Gegenstände und Qualitätsstandards von supervisorischer Berufsberatung *als Profession*, sondern auch die Notwendigkeit einer *grundlagenethisch reflektierten Rechtfertigung* ihrer Ziele und Methoden. Diese doppelte Reflexionsarbeit einer theoretischen und einer ethischen Kritik von Supervision gilt es freizulegen, um die Ideen transzendentaler Autonomie, universaler Menschenwürde und unveräußerlicher Menschenrechte als unverhandelbare Fundamente einer aufgeklärten und emanzipatorischen Ethik der Beratung einsichtig zu machen.

Warum und wozu braucht die Supervision Ethik? – Begriffs- und Verhältnisbestimmungen

Warum benötigen Theorien professioneller Beratung eine ethische Grundlegung und was kann eine ethische Reflexion supervisorischer Praxis leisten? Kurz: Aus welchem Grund

und zu welchem Zweck braucht Supervision Ethik? Um diese Fragen systematisch anzugehen, müssen zunächst Vorverständnisse von Ethik und Supervision begrifflich geschärft sowie disziplinäre Zugehörigkeiten und methodische Zugänge umrissen werden.

1. Was ist Ethik?

Ethik versteht sich als diejenige philosophische Disziplin, „die auf den *gesamten* Bereich menschlicher Praxis reflektiert und ihn in evaluativen *sowie* normativen Hinsichten zu beurteilen sucht“, oder kurz: die philosophische Reflexion moralischer Praxis. Als *moralische Praxis* wird hingegen „die Gesamtheit der Überzeugungen vom normativ Richtigen und vom evaluativ Guten sowie der diesen Überzeugungen korrespondierenden Handlungen“ begriffen (Düwell et al. 2011: 2) – oder kurz: moralische Praxis ist faktisch ‚gelebte Ethik‘. Normative Ethik begnügt sich nicht mit der Beschreibung von dem, was der Fall ist. Vielmehr fragt sie, wie der moralische Zweck eines guten und gerechten menschlichen Zusammenlebens zu rechtfertigen (moralisch zu begründen) ist und wie gewollt und was getan werden *soll*, um den Zweck zu verwirklichen.

Insofern Ethik die allgemeinen und notwendigen inner- und intersubjektiven Bedingungen gelingender moralischer Praxis rekonstruiert, hat sie bereits die Vorstellung von mit einem vernünftig bestimmbar Willen begabten Subjekten als Ursprung von Handlungen vorausgesetzt. Nur unter der Bedingung der Möglichkeit frei vernünftiger Handlungssubjekte lassen sich zurechenbare moralische Handlungen von Geschehen begrifflich unterscheiden. Damit wird Ethik als kritische Reflexion auf moralische Praxis überhaupt erst denkmöglich. Mit der ethischen Notwendigkeit, dass wir uns für mit einem freien Willen begabte Handlungssubjekte halten müssen, wenn wir unsere Handlungspraxis als moralisch zurechenbar qualifizieren und beurteilen wollen, geht nicht die Behauptung einher, dass Willensfreiheit empirisch beweisbar (oder widerlegbar) sei. Denn Willensbestimmungen sind nicht beobachtbar. Erfahrbare sind lediglich beobachtbare Verhaltensweisen, die als mehr oder weniger plausible Indizien für eine (nicht) selbstbestimmte Weise des Verhaltens von Individuen als moralisch (nicht) freies Handeln gedeutet werden können. Insofern ist die kontrafaktische Idee von Subjekten eines vernünftig bestimmbar freien Willens zwar lediglich ein allgemeiner apriorischer Begriff, den für widerspruchsfrei denkbar zu halten aber die notwendige Bedingung der Möglichkeit für

Ethik als geisteswissenschaftlich-rekonstruierender Theorie von gelingender moralischer Praxis darstellt. Anders ausgedrückt: Die ethische Kritik moralischer Praxis muss grundsätzlich von mit Vernunft und Gewissen begabten, selbstbestimmungsfähigen moralischen Akteur*innen ausgehen.

2. Was ist Supervision?

Supervision ist ein vieldeutiger Begriff. Das Supervisionskonzept entstammt der Sozialen Arbeit (vgl. Gröning 2014; Schroeder 2019; Althoff 2020 u.a.m.) und spiegelt einen ambivalenten, zwischen Empowerment und Normalisierungsdruck schillernden Professionalisierungsprozess von den Anfängen einer bürgerlich ehrenamtlichen Fürsorgetätigkeit bis zu ihrer sozialstaatlichen Institutionalisierung. Auf diesem Weg ist Supervision jedoch nicht nur über ihren lebensweltlich-caritativen Ursprung, sondern auch über das Feld der Sozialen Arbeit als solcher hinausgewachsen und hat sich weitere berufliche Feldkompetenzen erworben (vgl. Busse 2021). Sie rekrutiert ihre Vertreter*innen aus einem breiten Spektrum wissenschaftlicher Disziplinen und Professionen, greift auf „Kenntnisse und Theorien aus Soziologie, Sozialer Arbeit, Erziehungswissenschaft, Psychologie, sowie aus Management- und Institutionstheorien und Kommunikationswissenschaften“ (DGSv 2008: 4) zurück und bedient sich auch hinsichtlich ihrer Verfahren und Methoden aus einem mittlerweile entsprechend breit aufgestellten Werkzeugkoffer (vgl. DGSv 2008: 5). Was daraus zum Zuge kommt, hängt von der aktuellen Situation sowie von der disziplinären Beheimatung und von der methodischen und der Feldkompetenz des/r Supervisor*in ab. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass Supervision und verwandte Konzepte wie Coaching, Organisationsberatung u.a.m., teils mit- und teils gegeneinander, um ein profiliertes professionelles Selbstverständnis und eine theoretische Grundlegung ringen. Bestimmungen von Supervision reichen daher von der Praxisdefinition als „Beratungskonzept [...] zur Sicherung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit“ (DGSv 2008: 4) über eine praxeologische Theorie der Bedingungen und Methoden von Beratungsprozessen, einer Praxistheorie zur Strukturierung von Phänomenen in realen Beratungsprozessen bis hin zu einer Metatheorie zur Sicherung der „Konsistenz des supervisorischen Theorie- und Praxiszusammenhangs“ (Schroeder 2019). Alles in allem zeigt sich Supervision wie seine verwandten Berufsberatungsformate als ein

Konzept zur professionellen Reflexion auf eine vielfältige soziale Berufspraxis und teilt mit dem Begriff der Ethik somit die reflektierende Bestimmung von gegebenen Praxen.

3. Ethik und Supervision – Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Verhältnisbestimmungen

Reflektiert Ethik auf das Gesamt moralischer Praxis, so fokussiert Supervision auf Bereiche bzw. Fälle beruflicher Praxis. Wie die Ethik so geht auch Beratung von vernunft- und selbstbestimmungsfähigen Akteur*innen aus, die argumentativ statt (psycho)therapeutisch angesprochen werden, um die moralisch-praktische Zweckbestimmung, nämlich für das Gelingen allgemein menschlicher bzw. spezieller professioneller Praxis einzutreten, zu verwirklichen. Folglich begnügt sich professionelle Beratung nicht – wie die auf moralische Bewertung ausdrücklich verzichtenden Sozialwissenschaften – mit der Erhebung und Beschreibung faktischen Verhaltens. Ethiker*innen und Supervisor*innen teilen somit die Wertorientierung gelingender gemeinsamer Praxis. Während Ethik jedoch, wie dargestellt, die allen empirischen Einzelfällen vorausliegenden, *apriorisch begrifflichen, innersubjektiven Bedingungen der Möglichkeit* von moralisch rechtfertigbarer Praxis überhaupt rekonstruiert, analysiert Supervision mithilfe eines u.a. *psychologischen, ökonomischen, kommunikations-, sozial- oder organisationstheoretischen Theorie- und Methodenarsenals die empirischen Bedingungen der Wirklichkeit* faktischer sozialer Berufspraxis, um für die darin verwickelten Akteur*innen reale Reflexionsräume zu eröffnen, in denen sie herausfinden können, wie sie ihre Handlungsfähigkeit erhalten, erweitern oder wiedergewinnen können, um zu einer gelingenden Berufspraxis beizutragen (vgl. die „Ethischen Leitlinien“ der DGSv 2023: 1).

Seit ihren Anfängen versteht sich Supervision als „wertgebundene Beratung“ (Busse 2008: 60), deren AkteurInnen sich mehr oder weniger bewusst sind, dass „alle sozialen Prozesse“ „ethisch basiert“ sind, es zu „der Frage der Ethik in der Beratung“ aber dennoch „relativ wenig Überlegungen“ gebe (Haubl et al. 2014: 255). Ethik komme in der Bera- terszene „vorrangig als ein persönliches Bekenntnis bzw. Appell an die Praxis“ zur Sprache, ohne mit der Theoriebildung verbunden zu sein (Geißler 2004: 173). Ethische Suchbewegungen fördern rhapsodisch Basisorientierungen wie Reflexivität, Demokratie, Au-

thentizität, moralische Integrität, Wahrhaftigkeit, Transparenz, Diskretion, Emanzipation, Instrumentalisierungsverbot, Toleranz, Wertschätzung, Respekt, Überparteilichkeit, Ergebnisoffenheit u.ä.m. zu Tage (vgl. Haubl et al. 2014; Busse 2008). Und erwartungsgemäß finden sich in den „Ethischen Leitlinien“ (DGSv 2023) und „Ethik-Richtlinien“ (DGSF 2022) moralische Regeln und Wertbekenntnisse, aber bislang kein Diskurs über eine Ethik der Beratung, die „die diffizile Frage nach deren Begründung, Begründbarkeit und Kritisierbarkeit“ (Schrödter 2004: 453) systematisch ins Zentrum stellt. Vielmehr herrscht Ratlosigkeit bezüglich der Frage, woher „ethische Begründungen für ‚gutes‘ Handeln“ in dem komplexen, eng und unpräzise zugleich gefassten, Tätigkeitsfeld professioneller Berufsberatung stammen sollen (Döller 2012: 139). Es besteht also ein Bedarf an einer ethischen Fundierung supervisorischer Praxis bzw. des supervisorisch-moralischen Selbstverständnisses, und nicht lediglich an einem „Verfahren der Entscheidung über ethische Dilemmata“ (Gröning & Friesel-Wark 2021: 6).

4. Zum moralisch humanistischen Selbstverständnis von Supervision als interpersonaler Begegnungspraxis

Die Suche nach der ethischen Begründung der supervisorische Praxis ist eine ambivalente Angelegenheit. Denn, dass normative Ethik den Anspruch auf Formulierung sozial unverhandelbarer Wertorientierungen und unbedingt geltender Normen erhebt, klingt in sozialkonstruktivistisch und kulturrelativistisch sozialisierten Ohren naturgemäß provozierend. Der Furcht vor ideologisierender Vereinnahmung kann jedoch mit dem Hinweis begegnet werden, dass sich der unbedingte Geltungsanspruch normativer Ethik nur auf jene allgemeinen und notwendigen Grundnormen beziehen kann, ohne die gelingende moralische Praxis ansonsten nicht einmal denkbar wäre, nämlich sich wechselseitig als gleichberechtigte Moralsubjekte anzuerkennen. Das ist de facto durch das Bekenntnis zu den „universellen Menschenrechten“ und rechtstaatlichen Verfassungen bereits eingelöst (DGSv 2023: 1), muss aber, wie später ersichtlich wird, ethisch-argumentativ einsichtig bleiben. Die Beantwortung der Frage, wie dieser ethisch-emanzipatorische Rahmen in einem spezifischen Fall konkret auszufüllen ist, um zu einem potenziell gelingenden sozialen Miteinander in einer speziellen beruflichen Situation zu gelangen, überfordert die allgemeine Ethik hingegen. Denn das Wissen darum, *wie* dieser moralische Zweck in

einer spezifischen beruflichen Handlungssituation in erlaubten Bahnen am geschicktesten zu realisieren ist, verdankt sich der berufsspezifischen Fach- und Feldkompetenz der beteiligten professionellen Akteur*innen, die ihr professionelles Selbstverständnis und die konkrete beraterische Operationalisierung verantworten.

Ein Grundkonsens des professionellen, supervisorischen Selbstverständnisses besteht offensichtlich darin, in schwierigen beruflichen Situationen jenseits von Routinen und Ausblendungen Reflexionsräume zu eröffnen, in denen Klient*innen nach Wegen suchen können, wie sie ihre berufliche Handlungsfähigkeit zu optimieren vermögen. Dabei akzentuieren basale Wertorientierungen wie Emanzipation und Aufklärung sowohl die inneren, im Subjekt selbst liegenden, als auch die äußeren strukturellen (organisatorischen, ökonomischen, gesellschaftlichen) Restriktionen beruflichen Handelns.

Nicht selten in Abgrenzung zu einem als technisch-funktionalistisch gezeichneten Coaching-Verständnis wird Supervision profiliert als ein Prozess, in dem es nicht darum geht, Klient*innen im Supervisionsprozess über sich selbst aufzuklären, sondern vielmehr ihrer unvertretbaren Selbstaufklärung zu assistieren. Denn in einer solchen „Aufklärungsassistenz“ zeige sich die notwendige „Anerkennung des Subjekts“ (Busse 2008: 56), die den Beratungsprozess davor bewahren soll, Klienten einer „entmündigenden“ Transformation in Objekte supervisorischer „Intervention“ (Doeller 2012: 147) zu unterwerfen. Supervision will sich somit weder als eine funktionale Wissens- und Fachkompetenzvermittlung noch als Psychotherapie verstehen, sondern als Einladung in einen Freiraum, in dem professionelle Assistenz es erleichtert, eigene von Alltagsroutinen befreite berufliche Problemlösemöglichkeiten und -kompetenzen zu entwickeln. Supervision wird so als eine Dienstleistung nicht nur „für“ und „an“, sondern vor allem „mit“ gleichberechtigten und freien Subjekten konzipiert (Busse 2015). Supervisand*innen definieren sich trotz nützlicher spezifischer Feldkompetenzen offensichtlich nicht als expertokratische Problemlöser*innen, sondern sind bemüht, sich als ein authentisches personales Gegenüber anderen Berufstätigen auf Augenhöhe anzubieten, um diesen als Expert*innen ihres (beruflichen) Lebens dabei zu assistieren, durch Selbstreflexion in ihrer konkreten beruflichen Situation ihre Handlungsspielräume zurückzuerobern oder gar zu erweitern.

5. Reflexive Supervision statt Therapeutisierung der Beratung?

Unübersehbar spiegeln sich in dem im Fachdiskurs aufleuchtenden supervisorischen Selbstverständnis Elemente des vor allem von Martin Buber zu seiner dialogisch-personalistischen Philosophie weiterentwickelten Menschenbild des Psychodrama-Begründers Jakob Levy Moreno. „Die Aufgabe eines psychodramatisch arbeitenden Coachs besteht darin, durch geeignete Interventionen dem Klienten einen Zugang zu seinen eigenen kreativen Ressourcen zu ermöglichen.“ (Doeller 2012: 141) Bubers dialogischer Personalismus fordert *anstelle interventionistischer Behandlung ein durch interpersonale Begegnung* initiiertes Empowerment, das wiederum Carl R. Rogers, den Begründer der Humanistischen Psychologie, zur Entwicklung seines therapeutischen Selbstverständnisses inspiriert. Rogers wendet sich von der expertokratischen Psychoanalyse ab zu einer Konzeption des Klienten als Experten seiner selbst, in dessen Dienst der zu Kongruenz, Akzeptanz und Empathie verpflichtete Therapeut sich als „sachkundiger Begleiter“ stellt (Morton 2002: 25). „Zur klientenzentrierten Therapie gehört der gezielte Versuch, ein neues Gleichgewicht zwischen Macht, Kontrolle und Verantwortung zwischen Therapeut und Klient zu schaffen“ (Morton 2002: 27). Vielfältige Ansätze personenzentrierter Therapie, Pflege und Pädagogik lassen den Einfluss des „demokratisierten“, nicht-direktiven Rogerschen Therapieansatzes erkennen (Baranzke & Güther 2023), der auch die Beratungsszene in den 1970er Jahren stark geprägt hat (Althoff 2020: 75f.).

Dieser Einfluss, der supervisorische Basiswerte wie die Respektierung der Subjektivität des Anderen, Ergebnisoffenheit von Beratungsprozessen oder „Aufklärungsassistenz“ plausibilisiert, sieht sich jedoch aus pädagogischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive der Kritik der „Therapeutisierung von Beratung“ ausgesetzt. Die mangelnde Unterscheidung zwischen Beratung und Therapie laufe Gefahr, ihr Klientel zu pathologisieren und zu normalisieren, wodurch Beratung ihr kritisch emanzipatorisches Aufklärungspotential verspiele, das erst durch die Berücksichtigung institutioneller, organisationaler und gesellschaftspolitischer Bedingungen und Defizite in den Blick gerate. Nur so könne dem Risiko einer Individualisierung struktureller Probleme und einer systemerhaltenden Normalisierung von unter defizitären Strukturen leidenden Individuen begegnet werden (Althoff 2020: 79ff.). Zurecht wird daher im Namen einer „Reflexiven Supervision“ die gesellschaftstheoretische Fundierung von Supervision im Sinne einer Beschreibung ihrer

gesellschaftlichen Funktion als Umsetzungsinstrument sozialer Innovation angemahnt. Die „Konzipierung von Supervision als aufklärendes Verfahren“ sei auf die „Orientierung an gesellschaftlichen/sozialen Reformen“ (Gröning 2014: 104) verwiesen. Der gesellschaftskritische Aufruf, im Dienst von Emanzipation und Aufklärung nicht etwa Schmiermittel, sondern Sand im Getriebe dysfunktionaler Institutionen zu sein, durchzieht die Geschichte der Supervision in ihrer Spannweite von Coaching bis Organisationsberatung (Busse 2021: 4). Allerdings sind auch hier ethisch begründete Urteilkriterien gefragt, um erwünschte „soziale Reformen“ von fragwürdigen Prozessen sozialen Wandels zu unterscheiden (z.B. aktuellen identitätspolitischen Bewegungen, s.u. 6).

Eine stärkere Einbindung sozialwissenschaftlicher Theorien soll helfen, „die Verläufe und Entwicklungen von Fällen so zu erkennen und zu prognostizieren, dass der Hintergrund des Falls sichtbar werden kann“ (Gröning & Friesel-Wark 2021: 5). Hinter dieser Forderung steht die Erfahrung der Bürokratisierung als organisationaler Eigendynamik in Institutionen sozialer und pädagogischer Fürsorge, die von Fritz Schütze als Dynamik des „Durchschlagens der Akte im Fall“ diagnostiziert wurde. Fallverläufe werden „umso bürokratischer [...], je länger ein Fall läuft, das heißt je weniger die verordneten Maßnahmen greifen und helfen“. Am Beispiel eines Projekts zur Schulabstinz konnte anschaulich gezeigt werden, wie „Dynamiken des Loswerdens von Kindern“ griffen, „die wie ‚faule Eier‘ von einer pädagogischen Institution an die nächste weitergereicht wurden, bis sie schließlich überhaupt nicht mehr beschult wurden“ (Gröning & Friesel-Wark 2021, S. 6). Offensichtlich haben sich hier Institutionen auf Kosten derjenigen Personen, in dessen Dienst sie sich hätten stellen sollen, mit sich selbst beschäftigt.

Aber schon die normalisierende Kategorisierung von auffälligen Schülern als „Fälle“ abweichenden Schulverhaltens läuft Gefahr, die interpersonale Begegnungsperspektive aus dem Blick zu verlieren. Um dem entgegenzutreten, ist professionelles Personal unerlässlich, das für Beziehungsarbeit auch aufgeschlossen ist. Habitusrekonstruktionen zeigen jedoch, dass in Institutionen sozialer Fürsorge keineswegs selbstverständlich mit beziehungsorientierten und an sozialer Begegnung interessierten Beschäftigten gerechnet werden darf. Vielmehr versammeln sich dort auch primär an Organisation oder Berufsroutinen orientierte Persönlichkeiten (vgl. z.B. Amekor et al. 2023: 136ff., 144ff.), die sich verfestigende bürokratische Prozesse stabilisieren und verstärken statt Begegnungs-

räume zu öffnen. Insofern wird das Feld der Supervision nicht zu Unrecht dort angesiedelt, „wo individuelle und institutionelle Interaktionsmuster im professionellen Umgang mit Menschen ineinandergreifen“ (Wittenberger 1984: 15, zit. n. Althoff 2020: 367). Derartige Wechselwirkungen zwischen professionellen Akteur*innen und gesellschaftlichen bzw. organisationalen Rahmenbedingungen verlangen daher, beide Pole gleichermaßen, d.h. interpersonale Beziehungsgestaltung ebenso wie organisationale Eigendynamiken, im supervisorischen Reflexionsprozess zu berücksichtigen.

Geschilderte Erfahrungen einer strukturellen Unterwanderung des supervisorischen Bemühens, Reflexions- und Handlungsspielräume zu eröffnen (Haubl et al. 2014), Fragen wie die nach dem Verlauf der Trennlinie zwischen „selbstreflexiver“ und „instrumenteller bzw. strategischer“ Beratung, nach der fortwährenden Selbstpositionierung „zwischen Humanität und Funktionalität“ im Berufsberatungsprozess, zwischen kritisch loyaler Entwicklung *von* und affirmativer Beratung *in* Organisationen, zwischen der Rolle des überparteilichen externen Dritten und der Rolle des beauftragten und ökonomisch abhängigen Leistungserbringers zeugen ferner davon, wie substantiell die supervisorische Beratungspraxis die moralische Integrität der supervidierenden Subjekte berührt (Busse 2021), sie sehen sich in Loyalitätskonflikte verstrickt und es stellen sich Themen moralischer Selbstsorge und des moralischen Stresses, einem derzeit noch in der Pflegewissenschaft am besten untersuchten Phänomen (vgl. exemplarisch Eisele 2017), aufwirft. Auch diese supervisorischen Selbsterfahrungen bedürfen einer ethischen Reflexion auf einem tragfähigen ethischen Fundament.

6. Die postmoderne Infragestellung von Handlungsfähigkeit als fundamentalethische Herausforderung

Erwecken die bisher gestellten Fragen noch den Eindruck, man könne den Instrumentalisierungs- und Korrumpierungsgefährdungen der Supervision durch beherrzte Selbstkritik und kollegiale Beratung entkommen, so droht die Frage, wie Supervision „sich in einer Welt (positioniert), in der Reflexivität en vogue ist und zugleich einer Verwertungslogik unterliegt“, dem aufklärerischen Anspruch der Beratungsberufe den Boden unter den Füßen zu entziehen. Wie kann sich Supervision noch als „*kritische Reflexion des Reflexionsimperativs*“ (Busse 2021: 9) verstehen? Das Ideal neutraler Überparteilichkeit wird

durch die Erkenntnis infrage gestellt, dass die supervidierende Person selbst als moralische:r Akteur*in in die Supervisionspraxis verstrickt ist, und zwar nicht allein durch die ökonomische Abhängigkeit von ihren Auftraggebern. Supervisoren erfahren sich gegenwärtig als „Zeugen, Betroffene und Akteure einer Kaskade gesellschaftlich existentieller und globaler Krisen“, die zur „Verschiebung des Sagbaren“ in der Supervision führen. Nicht nur die Erzeugung, Überprüfung und Begründetheit wissenschaftlichen Wissens werde durch Verschwörungserzählungen (z.B. in der Corona-Krise) infrage gestellt, auch fragmentierte identitätspolitische Antidiskriminierungsdiskurse „über (biologisches und soziales) Geschlecht, Rasse, Klasse, Behinderung, religiöse und kulturelle Identität“ und daraus entspringender intersektionaler Querverbindungen untergraben den Grundkonsens gesellschaftlicher Selbstverständigung. Diese tiefgreifende „Gefährdung der kommunikativen Vernunft“ (Busse 2022: 2) macht eine Einbeziehung von „Sinnfragen“, durch die sich eine „ethisch-normative Supervision“ von einer „rein instrumentelle(n) Fallbearbeitung“ (Althoff 2020: 385) zu unterscheiden sucht, zu einer besonderen Herausforderung. Die Tatsache, dass feministische, posthumanistische, postkolonialistische und andere dekonstruktivistische Diskurse immer vernehmbarer „ein großes Fragezeichen“ „hinter den wissenschaftlichen, aber auch den emanzipatorischen Gehalt der humanistischen Ansätze“ überhaupt setzen (Georg 2020: 101f.), unterstreicht die Notwendigkeit. Wenn radikal bezweifelt wird, „dass Handlungsfähigkeit über Selbstreflexion herstellbar“ sei und Psychotherapie, Beratung, Coaching und andere „Techniken des Selbst“ verdächtigt werden, „einer neoliberalen Gouvernamentalität und der Herausbildung eines ‚unternehmerischen Selbst‘ zu huldigen“ (Georg 2020: 104), wie lässt sich dann „Aufklärungsassistenz“ verstehen? Dieser Großangriff auf das emanzipatorische und humanistische Selbstverständnis von Supervision macht die Klärung der Frage, wie Supervision als Institution und Profession sich zur Aufklärung und Vernunft stellt (Gröning 2014: 108), unausweichlich. Es gilt somit, jenseits liberalistischer Relativierung und identitätspolitischer Fragmentierung den „Radikalen Universalismus“ (Boehm 2022) der Menschenrechtsidee neu nachvollziehbar zu machen.

7. Die nicht-empirische Idee der Autonomie des Willens als Fundament der Ethik

Neuzeitliche aufgeklärte Ethik kann ihre Fundamente nur auf dem Weg der begrifflichen Explikation dessen darlegen, was ein Subjekt im Erheben moralischer Ansprüche immer schon vorausgesetzt hat. Ethische Grundlegung geschieht somit via selbstreflexiver Analyse moralischer Subjektivität. Wer Ethik als Ideologie ablehnt, dürfte folglich keinerlei moralische Geltungsansprüche mehr erheben, was menschenunmöglich ist. Insofern verstrickt sich die Leugnung moralischer Verantwortungs- und Handlungsfähigkeit als notwendige Bedingung der Möglichkeit moralischer Praxis in performative Selbstwidersprüche, da bereits die Äußerung moralischer Empörung und das Erheben moralischer Geltungsansprüche die getadelten Subjekte als potenziell vernünftig und handlungsfähig voraussetzt. Denn nicht eine mich gefährdende herabfallende Dachpfanne löst Empörung aus, sondern der Dachdecker, der seiner Verantwortung einer sachgemäßen Fixierung der Dachpfanne nicht gerecht geworden ist. Der Akt der Empörung schließt eine gleichzeitige kausale *Erklärung* des Vorfalls als Verkettung unglücklicher Umstände aus. Wer den Vorfall erklärend auf äußere empirische Wirkursachen zurückführt, kann sich nicht mehr über einen Akteur ärgern, und wer sich ärgert, will nicht erklären! Vielmehr unterstellt die Empörung, dass der Dachdecker frei gewesen wäre, seine Aufgabe sachgerecht zu erledigen, wenn er nur gewollt hätte. Moralische Empörung unterstellt ein Willensdefizit in der Person, die als Anlass des Ärgernisses betrachtet wird. So wird der Dachdecker als moralischer Akteur in die Pflicht genommen, der anders hätte handeln können, wenn er denn gewollt hätte. Es geht bei dieser Rekonstruktion moralischer Subjektivität nicht um die Frage der empirischen Richtigkeit oder Falschheit der Unterstellung (vielleicht reklamiert der Dachdecker entschuldigende, seine Handlungsfreiheit einschränkende Umstände), sondern lediglich um die Freilegung der Unhintergebarkeit der Unterstellung von Freiwilligkeit und Handlungsfähigkeit, sobald ich mich empöre und die Übernahme von Handlungsverantwortung (z.B. in Form einer Entschädigung) reklamiere.

Der Aufklärungsphilosoph Immanuel Kant bringt diese allgemeine und denknotwendige Bedingung der Möglichkeit von moralischer Praxis überhaupt auf den Begriff der transzendentalen Idee der Autonomie des Willens (vgl. Kant, GMS IV: 440). Die empirisch unbeweisbare und unwiderlegbare Idee der Autonomie ist nicht zu verwechseln mit dem

Repertoire empirisch psychologischer Selbstbestimmungsfähigkeiten, über das zumindest die meisten Menschen im Laufe ihres Lebens mehr oder weniger zu verfügen scheinen. Die nicht-empirische Idee der Autonomie als rein vernünftiger Selbstgesetzgebung des Willens bildet vielmehr den idealen Grenzbegriff eines absolut guten, von allen empirisch-egoistischen Vorteilserwägungen freien, allein durch Vernunft bestimmbaren Willens, der einzig in der Lage wäre, ein reibungslos gelingendes Zusammenleben von Willenswesens in einer kontrafaktischen Welt zu garantieren – eine Gemeinwohlutopie, die von Kant „Reich der Zwecke“ oder „Reich der Freiheit“ genannt wird. In Anbetracht von faktisch durch Vorlieben mitgesteuerte menschliche Akteure stellt sich die ethische Idee der Autonomie des Willens als ein moralischer Zielbegriff dar, als die moralische Zweckbestimmung möglicher menschlicher Willensbestimmung, die ein vernunftbestimmtes Gemeinwohl denkmöglich macht. So vermag Kants Autonomiebegriff die Würde der Menschheit zu begründen (vgl. ders., GMS IV: 435), indem vernünftige Willensbestimmung und entsprechende Handlungsfähigkeit als moralische Möglichkeit des Menschseins bestimmt werden. – Kehren wir zu dem Beispiel zurück!

Sollte sich die Gefährdung auf einer noch nicht freigegebenen Baustelle ereignet haben, auf der sich der Empörte unerlaubterweise aufgehalten hat, dann verkehren sich die moralischen oder rechtlichen Anspruchsverhältnisse, obwohl die empirischen Effekte in beiden Fällen dieselben sind. „Betreten verboten!“ ist eine moralische Handlungsanweisung, deren Erfüllung mit der Willens- und Handlungsfreiheit der Rezipienten rechnet. Die empirische Erklär-Welt von notwendig verknüpften Ursache-Wirkungs-Relationen und die moralische Freiheits-Welt wechselseitiger personaler Anerkennungsbeziehungen zwischen mit Willensfreiheit und Handlungsverantwortung befähigt gedachten Akteuren unterscheiden sich nach Kant durch verschiedengesetzliche Ordnungen: Naturgesetze dort, Willensfreiheitsgesetze (Verbote, Gebote, Erlaubnisse) hier. Zugleich zeigt sich für Kant, dass, sobald wir uns wechselseitig mit moralischen Ansprüchen traktierend miteinander in das moralische Reich möglicher freier Willensbestimmungen versetzt haben und diese moralische Praxis durchreflektieren, sich uns die moralische Erkenntnis der Gleichberechtigung aller Bewohner im Reich der Zwecke aufdrängt (vgl. ders., MS VI: 434). Auf diese Weise bereitet Kant der Idee universaler und unveräußerlicher Menschenrechte den Weg, auf die alle Träger der Würde der moralischen Idee der Menschheit Anspruch er-

heben dürfen: Das unhintergehbare Moralprinzip der transzendentalen Idee der Autonomie (freiheitsgesetzlichen Selbstbindung) des Willens begründet die Idee universaler Menschenwürde (als moralischer Möglichkeit eines jeden Menschen) und diese begründet wiederum die politische Idee universaler Menschenrechte, die jedem Menschen qua Menschsein, unabhängig von seiner weiteren empirisch bestimmbaren Gruppenidentität, zukommt. Die Idee universaler Menschenrechte wurzelt somit in der Idee menschenmöglicher vernunftfähiger Willensfreiheit, die durch politische Freiheitsrechte (Gewissens-, Glaubens-, Handlungsfreiheit) zu einer selbstbestimmten Lebensführung entfaltet wird und jeden Menschen als Träger der Würde moralischer Personalität anerkennt. – Die Rekonstruktion des gesellschaftlich unverhandelbaren ethischen Fundaments soll abschließend in seiner Bedeutung für die supervisorische Praxis thesenartig angedeutet werden.

8. Fazit: Warum und wozu Ethik der (Reflexiven) Supervision?

- a) Die ethische Grundlegung supervisorischer Praxis verteidigt das Selbstverständnis professioneller Beratung, indem Selbstreflexions- und selbstbestimmte Handlungsfähigkeit als unhintergehbare Möglichkeiten menschlicher Praxis dargelegt werden. Der Anspruch einer Ethik der Supervision geht daher über die Vermittlung ethischen Handwerkszeugs zur Lösung moralischer Konflikte oder ethischer Dilemmata in der supervisorischen Praxis hinaus (Gröning & Friesel-Wark 2021; Stets 2021).
- b) Das intuitive Selbstverständnis von Supervision als einer wertgebundenen Beratung lässt sich mit Hilfe ethischer Reflexion transparent explizieren. Die zufällig anmutende Sammlung von Wertbekenntnissen und Appellen (Geißler 2004) kann auf die indispensable Verpflichtung der Anerkennung eines jeden Menschen als moralisches Subjekt mit unveräußerlichen Menschenrechten zurückgeführt werden. Diese Verpflichtung gilt allgemein, für jeden, und unbedingt, d.h. in jeder Situation. Die supervidierende Person kann sie nicht suspendieren.
- c) Autonomie, Menschenwürde und Menschenrecht als universale Geltung beanspruchende Ideen aufgeklärter und emanzipatorischer Ethik sind die sozial unverhandelbaren ethischen Maßstäbe, an denen sich Prozesse sozialen Wandels messen lassen

müssen. Neoliberale Relativierungen des Geltungsanspruchs universaler Menschenrechte finden hier genauso ihre Grenze wie identitätspolitische Verabsolutierungen partikulärer Interessen.

- d) Ethik und Supervision verstehen sich beide als Reflexion auf moralische Praxis. Ethische Reflexion setzt die reflexive Rekonstruktion moralischer Subjektivität als menschliche Möglichkeit frei vernünftiger Willensbestimmung voraus. So vermag eine Ethik der Supervision den supervisorischen Zweck der Eröffnung freier, selbstbestimmter und ergebnisoffener Selbstreflexionsräume beruflicher Akteur*innen als basale Zielorientierung zu begründen, die sich gegen eine pragmatisch outcome-orientierte Verwertungslogik verwahrt (vgl. Busse 2021: 8ff.).
- e) Der Anspruch der Reflexiven Supervision, durch sozialtheoretische Analyse die gesellschaftlichen, institutionellen und organisationalen Bedingungen als restringierende Hintergründe (inter-)personaler Praxis zu erhellen, kann durch eine Ethik der Supervision noch einmal fundiert werden, indem diese sozialen Bedingungen als menschengemacht und folglich veränderbar bewusst gemacht werden. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen sind kein Schicksal, sondern können gestaltet und müssen verantwortet werden.
- f) Die sozial- bzw. strukturethische Perspektive macht zugleich deutlich, dass wir als Individuen meist nicht über die Handlungsmacht verfügen, gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu verändern. Dies ist in der Regel nur auf dem Weg gemeinsamer politischer Prozesse möglich. Daher stellen Ambiguitätstoleranz und Ambivalenzfähigkeit Schlüsselkompetenzen in der Supervision dar, nämlich von allen Beteiligten (Busse 2021a: 8).
- g) Wer unter Absehung von einer ethischen Theorie moralischer Subjektivität der Freiheit allein systemtheoretisch auf soziale und berufliche Praxis schaut, betreibt „kein ‚moralisches Projekt‘“, sondern das „Spiel“ „systemischer Funktionalität“, d.h. manipulative Sozialtechnologie, die die Machtverhältnisse im Dunkeln lässt (Geißler 2004: 175).
- h) Die selbstreflexive ethische Rekonstruktion moralischer Subjektivität verdeutlicht, dass die supervidierende Person auch immer selbst Teilnehmerin an der supervisorischen als einer moralischen Praxis ist. Diese ethisch selbstreflexive Korrektur einer

Neutralitätsillusion in der supervisorischen Rolle eröffnet haltungsethische Perspektiven auf die Relevanz moralischer Selbstsorge, motivationaler Selbstüberprüfung und Reflexion auf das supervisorische Selbstverständnis. Als welche Person biete ich mich in einer professionellen Beratung an?

- i) Supervision als moralische Praxis verpflichtet die supervidierende Person auf die Bereitschaft zur professionellen interpersonalen, von Authentizität, Respekt und Empathie geprägten Begegnung mit den Teilnehmenden.

Literatur

- Althoff, Monika (2020): Fallsupervision. Diskursgeschichte und Positionsbestimmung. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Amekor, Lola Maria; Luft, Lisa; Göcke, Leonie; Nover, Sabine & Brandenburg, Hermann: Wie es getan wird – Ergebnisse zum Modus Operandi der Pflegefachpersonen in der HALT-Studie. In: Brandenburg, Hermann (Hrsg.): Pflegehabitus in der stationären Langzeitpflege von Menschen mit Demenz. Personenzentrierte Pflegebeziehungen nachhaltig gestalten. Stuttgart: Kohlhammer, S. 130-153.
- Baranzke, Heike & Güther, Helen (2023): Die Entdeckung der „PERSON mit Demenz“ in der stationären Langzeitpflege – die theoretische Grundlage der HALT-Studie. In: Brandenburg, Hermann (Hrsg.): Pflegehabitus in der stationären Langzeitpflege von Menschen mit Demenz. Personenzentrierte Pflegebeziehungen nachhaltig gestalten. Stuttgart: Kohlhammer, S. 39-99.
- Boehm, Omri (2022): Radikaler Universalismus. Jenseits von Identität. Berlin: Propyläen.
- Busse, Stefan (2008): Supervision – über die Verhältnisse reflektieren und in ihnen handeln. In: Forum kritische Psychologie, S. 52–69.
- Busse, Stefan (2015): Coaching als Dienstleistung? Stolpersteine beim Verständnis einer professionalisierungsbedürftigen Beratungsleistung. Eine Replik auf den Beitrag von Wolfgang Looss. In: Positionen. Beiträge zur Beratung in der Arbeitswelt 3/2015.
- Busse, Stefan (2021): Supervision und Soziale Arbeit – historisch verwandt, praktisch verbunden, konzeptuell entfernt. In: Organisationsberatung, Supervision, Coaching (OSC), [online] URL: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11613-021-00701-y> [Stand: 27.11.2020].
- Busse, Stefan (2022): Supervision und die Verschiebung des Sagbaren. In: Positionen. Beiträge zur Beratung in der Arbeitswelt. Nr. 3/2022, S. 2–8.
- Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv) (Hrsg.) (2008): Supervision – ein Beitrag zur Qualifizierung beruflicher Arbeit. Köln: DGSv, Juni 2008, 6. überarbeitete Auflage, [online] URL: <https://www.noll-supervision.de/pdf/sv-grundlagen.pdf> [Stand: 28.11.2020].
- Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv) (Hrsg.) (2023): Ethische Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. Köln: DGSv.
- Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. (DGSF) (Hrsg.) (2022): Ethik-Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie. Köln, DGSF.

- Dieringer, Volker (2021): Vom ethischen Dissens zum moralischen Dilemma und zurück. Anmerkungen zum Beitrag von Hans-Jörg Stets. In: Forum Supervision 29. Jg., Heft 56, S. 40-46.
- Döller, Michael (2012): Begegnung als ethische Maxime und Intervention. In: Organisationsberatung, Supervision, Coaching (OSC) 19, S. 137-149.
- Düwell, Marcus & Hübenthal, Christoph; Werner, Micha H. (Hrsg.): Handbuch Ethik. 3. aktualisierte Auflage. Stuttgart, Weimar: Metzler.
- Eisele, Colombine (Hrsg.) (2017): Moralischer Stress in der Pflege. Auseinandersetzungen mit ethischen Dilemmasituationen. Wien: Facultas Universitätsverlag.
- Geißler, Harald (2004): Braucht Coaching eine philosophisch begründete Ethik? Zur Begründung eines systemisch-wertrationalen Imperativs für Coaching. In: Organisationsberatung, Supervision, Coaching (OSC) Heft 2, S. 173-186.
- Georg, Eva (2020): Das therapeutisierte Subjekt. Arbeiten am Selbst in Psychotherapie, Beratung und Coaching. Bielefeld: transcript Verlag
- Gröning, Katharina (2014): Reflexive Supervision als theoretischer Ansatz – Entwicklungslinien und praktische Begründung. In: Forum Supervision 22. Jg., Heft. 38, S. 99-110.
- Gröning, Katharina & Friesel-Wark, Heike (2021): Vorwort. In: Forum Supervision, 29. Jg., Heft 56, S. 5-8.
- Haubl, Rolf et al. (2014): Die Bedeutung der Ethik in Supervision und Beratung. In: Heltzel, Rudolf & Weigand Wolfgang: Im Dickicht der Organisation. Komplexe Berateraufträge verändern die Beraterrolle. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 253-288.
- Kant, Immanuel (1968): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (GMS). In: Kants Werke. Akademie-Textausgabe Bd. IV Berlin: Walter de Gruyter & Co., S. 385-464.
- Kant, Immanuel 1968: Die Metaphysik der Sitten (MS). In: Kants Werke. Akademie-Textausgabe Bd. VI Berlin: Walter de Gruyter & Co., S. 203-493.
- Kleine, Manuela (2013): Die Verletzbarkeit des anderen – Überlegungen zu einer supervisorischen Ethik. In: Forum Supervision 21. Jg., Heft 41, S. 3-18.
- Morton, Ian (2002): Die Würde wahren. Personzentrierte Ansätze in der Betreuung von Menschen mit Demenz. Stuttgart: Cotta.
- Schröder, Peter (2019): Supervision. In: socialnet. Lexikon, [online] URL <https://www.socialnet.de/lexikon/Supervision> [Stand: 27.11.2020].
- Stets, Hans-Jörg (2021): Plädoyer für einen mehrdimensionalen Beratungsansatz in der klinischen Ethikberatung. Interdisziplinäre Indikationsstellung, Klärung von Meinungsverschiedenheiten im Behandlungsteam, Güterabwägung mithilfe einer Prinzipienethik. In: Forum Supervision 29. Jg., Heft 56, S. 9-39.
- Wittenberger, Gerhard (1984): Supervision zwischen Psychoanalyse und Sozialarbeit. In: supervision, H. 6, S. 3-36.